



## Managementplan für das FFH-Gebiet 5839-302 "Naturschutzgebiet „Natur- waldreservat Hengstberg“

<b>Herausgeber:</b>	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Münchberg (AELF) Bereich Forsten Pfaffensteig 5 95138 Bad Steben Tel.: 09288/92545-0 Fax: 09288/92545-20 <a href="mailto:poststelle@aelf-mn.bayern.de">mailto:poststelle@aelf-mn.bayern.de</a> <a href="http://www.aelf-mn.bayern.de/">http://www.aelf-mn.bayern.de/</a>
<b>Planerstellung:</b>	
<u>Allgemeiner Teil und Waldteil:</u>	Klaus Stangl und Martin Hertel AELF Bamberg Tel.: 09542/7733-130 <a href="mailto:klaus.stangl@aelf-ba.bayern.de">mailto:klaus.stangl@aelf-ba.bayern.de</a>
<b>Stand:</b>	Januar 2007
<b>Gültigkeit:</b>	Dieser Plan gilt bis zu seiner Fortschreibung



# Inhaltsverzeichnis

<b>Inhaltsverzeichnis .....</b>	<b>III</b>
Tabellenverzeichnis .....	IV
<b>0 Grundsätze (Präambel).....</b>	<b>1</b>
<b>1 Erstellung des Managementplanes: Ablauf und Beteiligte .....</b>	<b>3</b>
<b>2 Gebietsbeschreibung .....</b>	<b>6</b>
2.1 Grundlagen.....	6
2.2 Lebensraumtypen und Arten .....	9
2.2.1 Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie .....	9
<b>3 Konkretisierung der Erhaltungsziele.....</b>	<b>11</b>
<b>4 Maßnahmen und Hinweise zur Umsetzung.....</b>	<b>12</b>
4.1 Rechtliche Vorgaben .....	12
4.2 Bisherige Maßnahmen.....	15
4.3 Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen.....	15
4.4 Schutzmaßnahmen (gem. Nr. 5 GemBek Natura 2000) .....	16
<b>5 Karten (s. Anhang).....</b>	<b>17</b>

### Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Blick von Südwesten auf den herbstlichen Hengstberg .....	3
Abb. 2: Forsthütte am Gipfel des Großen Hengstberges .....	4
Abb. 3: Übersichtskarte .....	6
Abb. 4: Artenreicher Buchenwald südöstlich des Gipfels am Großen Hengstberg .....	7
Abb. 5: Zwiebelzahnwurz ( <i>Dentaria bulbifera</i> ) am Osthang des Gr. Hengstbergs.....	9
Abb. 6: Erlen-Eschen-Quellrinnenwald ( <i>Carici remotae-Fraxinetum</i> ).....	10
Abb. 7: Eichenfarn ( <i>Gymnocarpium dryopteris</i> ) am Südhang des Großen Hengstbergs .....	11
Abb. 8: Abgrenzung der verschiedenen Schutzgebiete am Hengstberg .....	12
Abb. 9: Hinweisschild am NSG .....	13
Abb. 10: Granitblöcke im Gipfelbereich des Großen Hengstberges.....	16

### Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Im FFH-Gebiet vorkommende LRT nach Anhang I der FFH- RL gemäß Kartierungen 2003 und 2007 (Erhaltungszustand: A = hervorragend, B = gut, C = mäßig bis durchschnittlich) .....	10
---	----

## 0 Grundsätze (Präambel)

Das FFH-Gebiet „Naturwaldreservat Hengstberg“ umfasst einen in dieser Ausprägung seltenen, naturnahen Laubholzbestand im Bereich der Selb-Wunsiedler Bucht. Besonders die Größe der unzerschnittenen und von menschlicher Nutzung weitgehend unbeeinflussten Wälder zeichnen dieses Gebiet aus. Geprägt vom Standort, insbesondere vom geologischen Untergrund, finden sich hier Waldmeister-Buchenwälder in enger Verzahnung mit Hainsimsen-Buchenwäldern und geringe Reste eines Erlen-Eschen-Quellrinnenwaldes.

Aufgrund dieser Besonderheit waren Auswahl und Meldung des Waldsteins für das europaweite Netz „Natura 2000“ im Jahr 2001 fachlich folgerichtig und nach geltendem europäischem Recht zwingend erforderlich. Gebietsauswahl und Meldung durften nach der FFH-Richtlinie ausschließlich nach naturschutzfachlichen Kriterien erfolgen. Bayern hat sich jedoch erfolgreich bemüht, die Anliegen der betroffenen Eigentümer, Kommunen und sonstigen Interessensvertreter bei der Meldung im Rahmen der Dialogverfahren soweit wie möglich zu berücksichtigen.

Bei der Umsetzung von Maßnahmen sieht die FFH-Richtlinie in Artikel 2 ausdrücklich eine Berücksichtigung wirtschaftlicher, sozialer, kultureller sowie regionaler bzw. lokaler Anliegen vor. Der Text der FFH-Richtlinie bestimmt in Artikel 2 („Ziele der Richtlinie“) Absatz 3 hierzu:

„Die aufgrund dieser Richtlinie getroffenen Maßnahmen tragen den Anforderungen von Wirtschaft, Gesellschaft und Kultur sowie den regionalen und örtlichen Besonderheiten Rechnung.“

Nach Artikel 6 (1) der FFH-RL sind für NATURA 2000-Schutzgebiete die Erhaltungsmaßnahmen festzulegen, die notwendig sind, um einen günstigen Erhaltungszustand der Lebensraumtypen und Arten zu gewährleisten oder wiederherzustellen, die maßgeblich für die Aufnahme des Gebietes in das Netz "NATURA 2000" waren. Diese Maßnahmen werden in Bayern im Rahmen eines sog. "Managementplans", der dem "Bewirtschaftungsplan" gemäß Art. 6 Abs. 1 FFH-RL entspricht, nach Nr. 6 der gemeinsamen Bekanntmachung zum Schutz des Europäischen Netzes "NATURA 2000" vom 04.08.2000 (AllMbl 16/2000 S. 544, 548) ermittelt und festgelegt.

Ein am Runden Tisch diskutierter und abgestimmter „Managementplan“ ist grundsätzlich ein gutes Werkzeug dafür, die unterschiedlichen Belange aufzuzeigen und gemeinsam pragmatische Lösungen für Natur und Mensch zu finden.

Der Managementplan ist nur für die zuständigen staatlichen Behörden verbindlich. Er hat keine Auswirkung auf die ausgeübte Form der Bewirtschaftung durch private Grundeigentümer und begründet für diese daher auch keine Verpflichtungen, die nicht schon durch das gesetzliche Verschlechter-

rungsverbot vorgegeben wären. Er schafft jedoch Wissen und Klarheit über das Vorkommen und den Zustand besonders wertvoller Lebensräume und Arten, über die hierfür notwendigen Erhaltungsmaßnahmen, aber auch über die Nutzungsmöglichkeiten für Landwirte und Waldbesitzer. Die Grundeigentümer beziehungsweise Nutzungsberechtigten sollen für die zugunsten der Lebensräume und Arten vorgesehenen Maßnahmen freiwillig und gegen Entgelt gewonnen werden.

Daher werden betroffene Grundeigentümer, Gemeinden, Träger öffentlicher Belange und Verbände frühzeitig an der Erstellung des Managementplanes beteiligt, um ihnen Gelegenheit einzuräumen, ihr Wissen und ihre Erfahrung sowie Einwände, Anregungen und Vorschläge einzubringen und um die für eine erfolgreiche Umsetzung unerlässliche Akzeptanz und Mitwirkungsbereitschaft der Beteiligten zu erreichen.

Grundprinzip der Umsetzung in Bayern ist, dass von den fachlich geeigneten Instrumentarien jeweils diejenige Schutzform ausgewählt wird, die die Betroffenen am wenigsten belastet. Der Abschluss von Verträgen mit den Grundeigentümern hat Vorrang, wenn damit der notwendige Schutz erreicht werden kann (Art. 13b Abs. 2 in Verbindung mit Art. 2a Abs. 2 Satz 1 Bay NatSchG).

Nach Punkt 5.2 der Gemeinsamen Bekanntmachung zum Schutz des Europäischen Netzes „Natura 2000" werden hoheitliche Schutzmaßnahmen nur dann getroffen, wenn und soweit dies unumgänglich ist, weil auf andere Weise kein gleichwertiger Schutz erreicht werden kann. Jedes Schutzinstrument muss sicherstellen, dass dem Verschlechterungsverbot nach Art. 13c BayNatSchG entsprochen wird“ (BayStMLU et al. 2000).

# 1 Erstellung des Managementplanes: Ablauf und Beteiligte

Entsprechend den Absprachen zwischen dem Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz und dem Staatsministerium für Landwirtschaft und Forsten liegt die Federführung bei der Managementplanung für das FFH-Gebiet „Naturwaldreservat Hengstberg“ aufgrund des überwiegenden Waldanteils bei den Forstbehörden. Folgende Behörden sind fachlich und regional für die Managementplanung und Umsetzung zuständig:



Abb. 1: Blick von Südwesten auf den herbstlichen Hengstberg

## Planerstellung:

- Regionales Kartierteam Natura 2000 der Bayerischen Forstverwaltung - ALF Bamberg (Federführung)
- Regierung von Oberfranken - Höhere Naturschutzbehörde

## Umsetzung:

- Landratsamt Wunsiedel - Untere Naturschutzbehörde
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Münchberg – Außenstelle Forst Bad Steben

Die Kartierung und Abgrenzung der Lebensraumtypen im Gelände erfolgte im Juli/August 2006 durch Martin Hertel vom Regionalen Kartierteam der Bayerischen Forstverwaltung mit Sitz im AELF Bamberg. Im Rahmen von gemeinsamen Begängen mit Klaus Stangl, dem Koordinator des Teams, wurden stichprobenartig Vegetationsaufnahmen durchgeführt. Anschließend wurden in den Lebensraumtypen zahlreiche Kenngrößen wie Baumartenzusammensetzung, Vorkommen von Biotopbäumen, Totholzausstattung u.ä. erhoben. Nach diesen Schritten konnte eine Bewertung des aktuellen Zustands der einzelnen Lebensraumtypen vorgenommen werden. Mit Blick auf die Erhaltungsziele (siehe Kapitel 4) wurden daraus Vorschläge für die notwendigen Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen sowie Empfehlungen für die zukünftige Waldbehandlung abgeleitet (siehe Kapitel 5).



Abb. 2: Forsthütte am Gipfel des Großen Hengstberges

Ziel bei der Erstellung der Managementpläne ist eine intensive Beteiligung aller Betroffenen, insbesondere der Grundeigentümer, Land- und Forstwirte sowie Gemeinden, Verbände und Vereine. Zu diesem Zweck fanden bislang folgende Versammlungen, Veranstaltungen und Beteiligungsverfahren statt:

- Besprechung mit Vertretern der Unteren Naturschutzbehörde am 05. Juli 2006
- Vorstellung des Vorhabens am 10. Juli 2006 in der Gaststätte am Waldstein durch das Regionale Kartierteam Bamberg, durch das AELF Münchberg und durch die Höhere Naturschutzbehörde der Regierung von Oberfranken
- Ortstermin und Besprechung mit Vertretern der Bayerischen Staatsforsten als Grundbesitzer am 28. Juli 2006
- Ortstermin mit Vertretern der Höheren Naturschutzbehörde am 05. Oktober 2006
- Auslegung des Entwurfs des Managementplans und der Karten bei der Stadt Selb, der Stadt Hohenberg, der Unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt Wunsiedel sowie am AELF Münchberg im Januar 2007

Im Weiteren erfolgte eine intensive Diskussion des Managementplanentwurfs und der bei der Auslegung eingegangenen Stellungnahmen mit den Betroffenen vor Ort, insbesondere mit dem Grundbesitzer, den Vertretern der Kommunen und der Verbände sowie den betroffenen Fachbehörden am sog. „Runden Tisch“.

## 2 Gebietsbeschreibung

### 2.1 Grundlagen

#### Naturräumliche Lage:

Das FFH-Gebiet „Naturwaldreservat Hengstberg“ umfasst die Bereiche rund um den Gipfel des Großen Hengstberges, einer markanten Kuppe östlich von Silberbach bei Selb unmittelbar an der Grenze zur Tschechischen Republik. Das Schutzgebiet nimmt den Berggipfel und die sich anschließenden Ober- und Mittelhänge mit einer Gesamtfläche von 41,3 ha ein.

Es liegt in einer Höhenlage von 550 bis 651 m ü.NN.

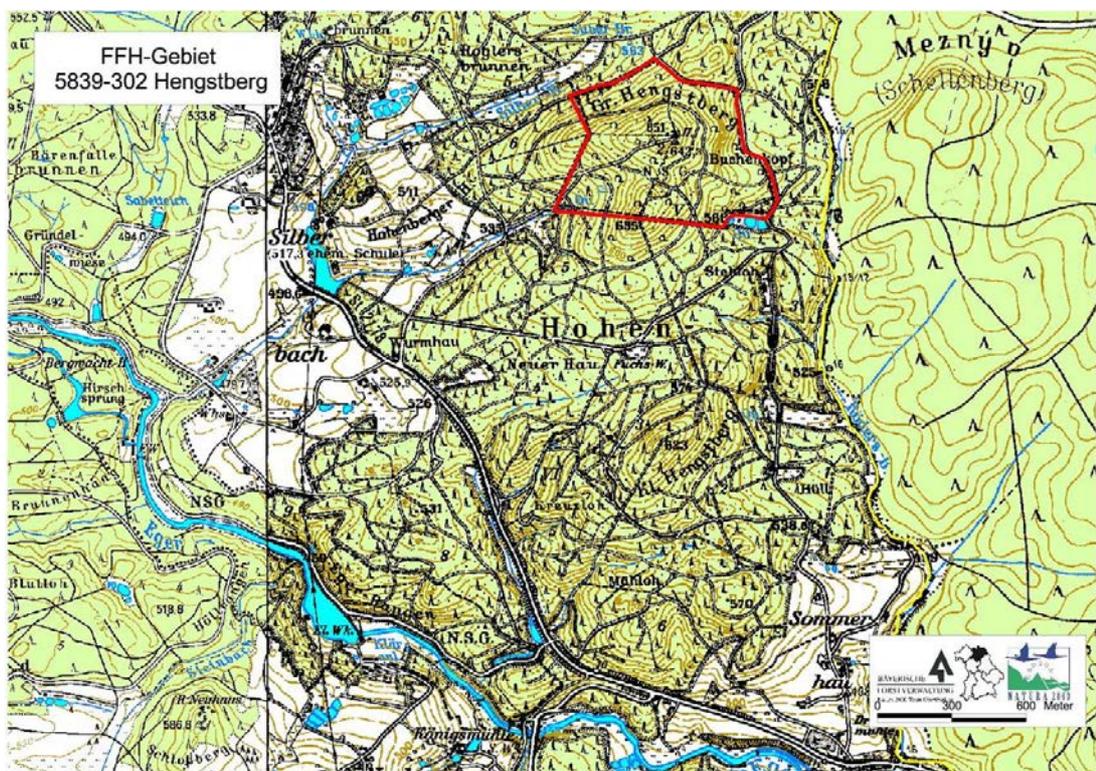


Abb. 3: Übersichtskarte

#### Klima:

Das Klima lässt sich als kühl-kontinentales Mittelgebirgsklima charakterisieren:

- Jahresdurchschnittstemperatur 5° – 6°C
- Durchschnittstemperatur in der Vegetationszeit 12° – 13°C
- Mittlere Niederschlagsmenge pro Jahr 700 - 750 mm
- Niederschlag in der Vegetationszeit 220 - 240 mm

### **Geologie und Boden:**

Den größten Teil des Gebietes nimmt ein mittelkörniger Porphygranit, der sog. „Weißstädter Granit“, ein. Vor allem im Gipfelbereich tritt dieser auch in Form von größeren Einzelblöcken und kleinen Blockfeldern zu Tage. Das Gestein enthält hohe Anteile von Feldspat, weswegen die daraus gebildeten Böden sehr nährstoffreich sind. Sie sind zudem sehr tiefgründig. Zumeist handelt es sich um Braunerden. Im Bereich von Quellen treten auch Gleye auf.

Lediglich im Norden – etwa unterhalb des den Hang querenden Rückewegs - und in einem kleinen Bereich westlich des Gipfels steht der deutlich quarzreichere und damit nährstoffärmere Aplit-Granit an. Dort entwickelten sich stark saure, ebenfalls tiefgründige Braunerden, nicht selten mit Podsolierungserscheinungen. Letztere werden durch den örtlich vorhandenen höheren Nadelholzanteil im aufstockenden Bestand noch verstärkt.

### **Besitzverhältnisse:**

Die Fläche ist vollständig Staatswald. Zuständig ist der Forstbetrieb Selb des Unternehmens Bayerische Staatsforsten.



Abb. 4: Artenreicher Buchenwald südöstlich des Gipfels am Großen Hengstberg

### **Wertbestimmende Merkmale:**

Die Besonderheit des Gebietes sind dessen naturnahen Laubwälder: während im gesamten inneren Fichtelgebirge nahezu ausschließlich Fichten- und Kiefernwälder dominieren, finden sich am Hengstberg Buchenwälder. Je nach Ausgangsgestein, Exposition und Wasserversorgung handelt es sich dabei um besser nährstoffversorgte Waldmeister-Buchenwälder oder ärmere Hainsimsen-Buchenwälder. Minimal vertreten ist ferner der Typ „Erlen-Eschen-Quellrinnenwald“.

Dementsprechend unterscheidet sich auch die Bodenvegetation vom restlichen Fichtelgebirgswald. Besonders am Osthang finden sich zum Beispiel im Frühling die auffällig blühende Zwiebelzahnwurz, der Eichenfarn und andere Laubwald-Spezialisten, die andernorts auf den Granitverwitterungsböden im näheren Umkreis nicht vorkommen.

Als eine der Ursachen für diese Besonderheit ist das spezielle Kleinklima zu nennen: während in den ebenen Lagen der Selb-Wunsiedler Bucht die Buche regelmäßig von Spätfrost-Ereignissen im dortigen stark kontinental getönten Klima beeinträchtigt wird, scheint sie davon am Hengstberg auf Grund der herausgehobenen Lage weitgehend verschont zu bleiben.

Schwarzspecht, Grauspecht und Kleinspecht legen in den alten Buchen ihre Wohnhöhlen an, die nachfolgend auch von Hohltaube, Dohle und Raufußkauz genutzt werden. Auch verschiedene Fledermausarten profitieren von den natürlichen Baumhöhlen. Der Uhu, der unweit außerhalb des Gebiets brütet, nutzt die Wälder regelmäßig als Jagdgebiet.

Der Hengstberg ist eines von wenigen flächigen und unzerschnittenen Laubwaldgebieten im Bereich der Selb-Wunsiedler Hochfläche. Er ist deshalb auch als wichtiges Beispiel für Lehre und Forschung von Bedeutung. Aus diesem Grund wurde das Gebiet schon in den 70er Jahren als Naturwald-Reservat ausgewiesen und 1983 zum Naturschutzgebiet erklärt.

### **Historie:**

Die Wälder um den Hengstberg waren wohl schon seit alters her außerordentlich laubholzreich. Während der Großteil im ausgehenden 15. Jahrhundert aufgrund von Übernutzung und Verbiss in beklagenswertem Zustand war, findet sich im „Landbuch der Sechsamter“ von 1499 der „schone aichwald“ am Hengstberg eigens hervorgehoben.



Abb. 5: Zwiebelzahnwurz (*Dentaria bulbifera*) am Osthang des Gr. Hengstbergs

## 2.2 Lebensraumtypen und Arten

### 2.2.1 Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie

Je nach standörtlichen Voraussetzungen – hier: geologisches Ausgangsmaterial, Exposition und Frischegrad des Bodens - entwickelten sich pflanzensoziologisch unterschiedliche Bestände mit einer Vielfalt an Lebensräumen für seltene Tier- und Pflanzenarten.

Relevant im Sinne der FFH-Richtlinie sind dabei die folgenden Lebensraumtypen:

EU-Code	Lebensraumtyp	Fläche [ha]	Erhaltungszustand (%)		
			A	B	C
9110	Hainsimsen-Buchenwald	7,4	0	100	0
9130	Waldmeister-Buchenwald	28,2	0	100	0
Bisher nicht im SDB enthalten					

*91E0	Auwälder mit Schwarzerle und Esche	0,6	0	100	0
	<b>Summe</b>	<b>36,2</b>			

Tabelle 1: Im FFH-Gebiet vorkommende LRT nach Anhang I der FFH-RL gemäß Kartierungen 2003 und 2007 (Erhaltungszustand: A = hervorragend, B = gut, C = mäßig bis durchschnittlich)

Im Standard-Datenbogen (SDB), der amtlichen Beschreibung des FFH-Gebiets durch die Europäische Union sind die LRT 9110 und 9130 ausgewiesen. Tatsächlich – dies zeigte sich bei der Kartierung - kommt jedoch ein weiterer, nämlich der LRT \*91E0 vor. Gemäß Artikel 6 (1) der FFH-Richtlinie müssen die vorkommenden Lebensraumtypen und Arten erfasst werden. Dementsprechend wurde der LRT \*91E0 mit einbezogen.

Vorkommen von Arten nach Anhang II der Richtlinie sind im SDB nicht benannt und an hiesiger Stelle auch nicht bekannt.



Abb. 6: Erlen-Eschen-Quellrinnenwald (Carici remotae-Fraxinetum)

### 3 Konkretisierung der Erhaltungsziele

Rechtsverbindliche Erhaltungsziele für das FFH-Gebiet sind die Erhaltung bzw. Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Standarddatenbogen genannten Anhang I-Lebensraumtypen bzw. der Habitats der Anhang II-Arten der FFH-Richtlinie.

Die folgenden gebietsbezogenen Konkretisierungen dienen der genaueren Interpretation dieser Erhaltungsziele aus Sicht der Naturschutzbehörden. Sie sind mit den Forst- und Wasserwirtschaftsbehörden abgestimmt.

1.	Erhalt des im Bereich des Fichtelgebirges in dieser Ausformung seltenen naturnahen Laubholzkomplexes in seiner Unzerschnittenheit und Störungsarmut
2.	Erhalt der <b>Hainsimsen-Buchenwaldes</b> und des <b>Waldmeister-Buchenwaldes</b> in ihrer Qualität, Ausformung und räumlichen Verteilung; Erhalt der differenzierten Bestands- und Altersstruktur mit zahlreichen Mischbaumarten und den typischen Elementen der Alters- und Zerfallsphase, insbesondere des hohen Anteils an Altholz und Totholz, ferner Erhalt von Höhlenbäumen und sonstigen Biotopbäumen mit den daran gebundenen Artengemeinschaften

Wie bereits in Kapitel 3.2 erwähnt, ist der Lebensraumtyp „Auwälder mit Esche und Schwarzerle“ tatsächlich vorhanden, jedoch nicht im SDB ausgewiesen. Der LRT war für die Auswahl und Aufnahme des Gebietes in das Netz „NATURA 2000“ nicht maßgeblich. Derzeit werden für ihn keine gebietsbezogenen konkretisierten Erhaltungsziele formuliert.



Abb. 7: Eichenfarn (*Gymnocarpium dryopteris*) am Südhang des Großen Hengstbergs

## 4 Maßnahmen und Hinweise zur Umsetzung

Die Hauptaufgabe des Managementplans ist es, die notwendigen Erhaltungs- und ggf. Wiederherstellungsmaßnahmen zu beschreiben, die für die Sicherung eines günstigen Erhaltungszustands der im Gebiet vorhandenen und für die Meldung als FFH-Gebiet ausschlaggebenden Arten und Lebensräume erforderlich sind. Gleichzeitig ist der Managementplan aber auch ein geeignetes Instrument, um die berechtigten Interessen der Eigentümer und Bewirtschafter zu beschreiben und Möglichkeiten aufzuzeigen, wie die Maßnahmen im gegenseitigen Einverständnis und zum gegenseitigen Nutzen umgesetzt werden können.

### 4.1 Rechtliche Vorgaben

Das Gebiet liegt vollständig innerhalb des Landschaftsschutzgebiets „Fichtelgebirge“.

Die Meldung als FFH-Gebiet erfolgte weitgehend deckungsgleich mit den Grenzen des Naturschutzgebiets „Naturwaldreservat Hengstberg“.

Abweichungen bzgl. der Fläche der verschiedenen Schutzgebietskategorien zeigt die nachstehende Karte.

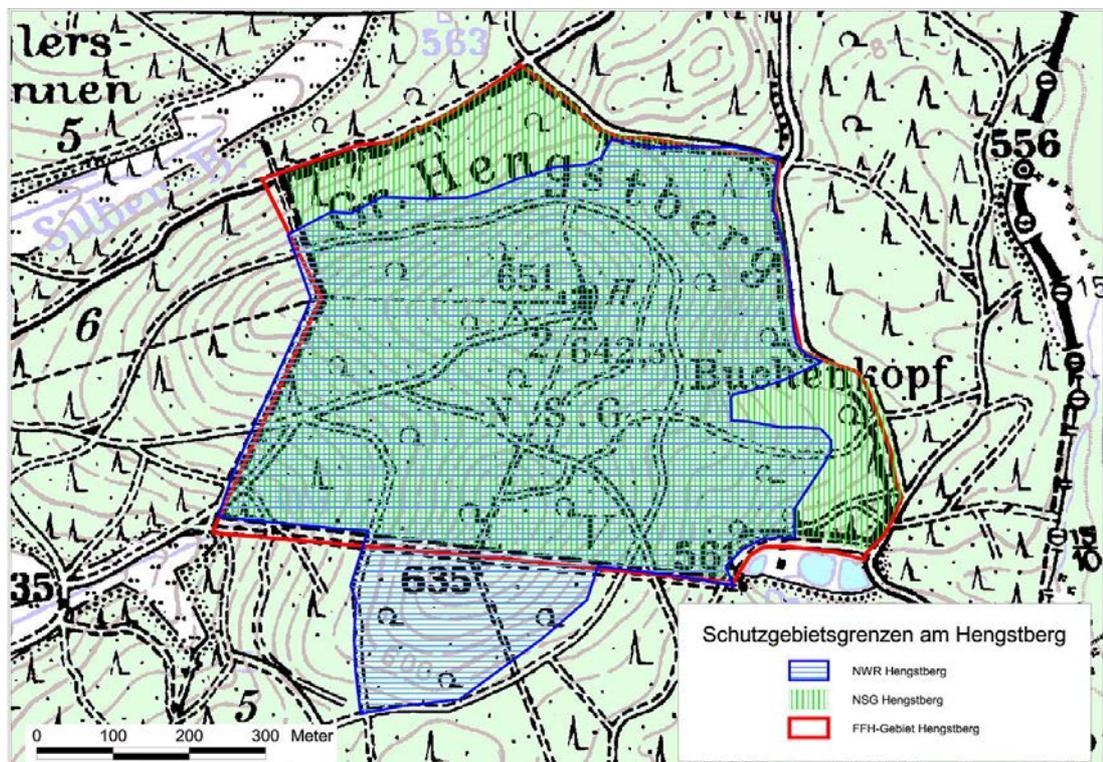


Abb. 8: Abgrenzung der verschiedenen Schutzgebiete am Hengstberg

Einschlägig sind daher auf der Gesamtfläche des FFH-Gebiets die Vorgaben der **Verordnung über das Naturschutzgebiet „Naturwaldreservat Hengstberg“** vom 14. Dezember 1983

„...“

#### § 4 Verbote

(1) Nach Art. 7 Abs. 2 BayNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. Es ist deshalb vor allem verboten:

...

3. Straßen, Wege, Pfade, Steige oder Plätze herzustellen oder bestehende zu ändern,

...

7. die Lebensbereiche (Biotope) der Tiere und Pflanzen zu stören oder nachteilig zu verändern, insbesondere sie durch chemische oder mechanische Maßnahmen zu beeinflussen,

...

9. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile zu entnehmen oder zu beschädigen oder deren Wurzeln, Knollen oder Zwiebeln auszureißen, auszugraben oder mitzunehmen,

...

14. eine andere als die nach §5 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben.

(2) Im Naturschutzgebiet ist es nach Art. 7 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 2 BayNatSchG verboten:

1. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen mit Fahrzeugen aller Art oder mit Wohnwagen zu fahren oder diese dort abzustellen sowie außerhalb der zugelassenen Wege zu reiten,

2. das Gelände außerhalb der öffentlichen und privaten Straßen und Wege zu betreten; dies gilt nicht für den Grundeigentümer oder sonstige Berechtigte,



Abb. 9: Hinweisschild am NSG

...

#### *§ 5 Ausnahmen*

*Ausgenommen von den Verboten nach Art. 7 Abs. 2 und 3 BayNatSchG und § 4 dieser Verordnung sind:*

- 1. die rechtmäßige Ausübung der Jagd sowie Aufgaben des Jagdschutzes,*
- 2. Maßnahmen zur Unterhaltung bestehender Forstwirtschaftswege im notwendigen Umfang,*
- 3. das Fällen und Ausrücken von Bäumen, wenn es aus Gründen der Sicherheit für die Benutzung der Straßen oder markierten Wege erforderlich ist, sowie Aufgaben des Forstschutzes,*

*...“*

Für die kleinere Fläche des Naturwaldreservats ist darüber hinaus einschlägig:

#### **Art. 12a Bayerisches Waldgesetz – Naturwaldreservate**

*„...Sie sollen die natürlichen Waldgesellschaften landesweit repräsentieren und der Erhaltung und Erforschung solcher Wälder sowie der Sicherung der biologischen Vielfalt dienen. Abgesehen von notwendigen Maßnahmen des Waldschutzes und der Verkehrssicherung finden in Naturwaldreservaten keine Bewirtschaftung und keine Holzernte statt.“*

## 4.2 Bisherige Maßnahmen

Auf Ansuchen des damaligen Forstamtes Selb wurden Ende der 90er Jahre aus Gründen der Verkehrssicherheit die Wanderwege zum Hengstberggipfel aufgelassen und die Markierungszeichen entfernt. Seit der Ausweisung des Gebiets zum Naturwaldreservat ruht die forstliche Nutzung.

## 4.3 Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

Alle drei im Gebiet vorkommenden Lebensraumtypen befinden sich – so die Ergebnisse der Waldbegänge – in einem insgesamt günstigen Zustand (Bewertungsstufe B). Erhebliche Beeinträchtigungen wurden nicht festgestellt.

Wie die rechtlichen Grundlagen zweifelsfrei erkennen lassen, ist die reguläre Bewirtschaftung im gesamten FFH-Gebiet (auch in den Teilen, die nicht NWR sind) praktisch nicht möglich. Zugelassen sind allein Maßnahmen der Verkehrssicherung und des Waldschutzes sowie Maßnahmen zur Unterhaltung bestehender Forstwirtschaftswege im notwendigen Umfang. Insofern erübrigen sich die Rubriken „notwendige Erhaltungsmaßnahmen“ und „Empfehlungen für die weitere Waldbewirtschaftung“.

Gleichwohl werden die folgenden Empfehlungen abgegeben, um das Gebiet im gegenwärtigen günstigen Zustand zu bewahren bzw. um das Gebiet mittelfristig aufzuwerten:

- Liegendes und stehendes Totholz sowie Biotopbäume sind nur örtlich in ausreichendem Umfang vorhanden. Sie sollten auch weiterhin als wichtige Lebensstätte für die darauf angewiesenen Artengemeinschaften unbedingt an Ort und Stelle verbleiben. Baumfällaktionen aus Verkehrssicherungs- oder Waldschutzgründen (Borkenkäfer!) sollten immer auch mit der Maßgabe durchgeführt werden, dass nennenswerte Anteile der gefälltten Stämme als Totholz, namentlich stärkerer Dimension, im Wald belassen werden.
- In Anbetracht der Zielsetzung – Erhalt der ungestörten, unzerschnittenen, störungsarmen Wälder – sollte das gesamte Gebiet weiterhin möglichst frei von Wanderwegen gehalten werden.
- Im Falle des Erlen-Eschen-Waldes sollte dafür Sorge getragen werden, dass auch Maßnahmen im Außenbereich des Gebiets, insbesondere Veränderungen des Gewässerregimes, vermieden werden, sofern diese negativ in das Gebiet hineinwirken könnten.
- An geeignetem Ort (siehe Maßnahmen-Karte) sollten die Besucher über Schutz und Bedeutung des Gebiets sowie Verhaltensregeln informiert werden. Es wird vorgeschlagen, dass hierzu Grundbesitzer (BaySF), Behörden (Naturschutz- und Forstverwaltung) und Verbände (z.B. FGV, BN, LBV) gemeinsam Informationstafeln erstellen.

- Angesichts der unübersichtlichen Grenzsituation zwischen den einzelnen Schutzgebietstypen wird vorgeschlagen, mittelfristig eine einheitliche Grenzziehung anzustreben.

#### 4.4 Schutzmaßnahmen (gem. Nr. 5 GemBek Natura 2000)

Über die derzeit bestehenden rechtlichen Regelungen hinaus sind keine weiteren Schutzmaßnahmen notwendig oder sinnvoll.



Abb. 10: Granitblöcke im Gipfelbereich des Großen Hengstberges

## 5 Karten (s. Anhang)

Übersichtskarte

Luftbildübersicht

Lebensraumtypenkarte

Maßnahmenkarte